

Landesanwalt Anton Meyer, München *

„Unruhe am Bahnhof“

THEMATIK	Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke; Kopp/Ramsauer; Formulareammlung Böhme/Fleck/Kroiß

■ SACHVERHALT

Auszug aus dem Mandantenakt der Rechtsanwältin Dr. Kieslinger mit Sitz in Rosenheim:

Aktenvermerk:

Mandantenangaben bei der Vorsprache am 12.6.2013

Herr Friedrich Zimmermann ist 62 Jahre alt und Rentner; er lebt in Neuubeuern im Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern. Er führt Folgendes aus:

„Am 10.5.2013 hielt ich mich ab ca. 13:00 Uhr zusammen mit mehreren mir nicht weiter bekannten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor dem Bahnhof in Rosenheim neben der Treppe des Haupteingangs, die direkt zur Bahnhofshalle führt, auf und unterhielt mich mit diesen. Gegen 13:30 Uhr kamen zwei Beamte der Bundespolizeiinspektion Rosenheim-Bahnhof vorbei und forderten mich, ebenso wie die anderen Personen unserer kleinen Gruppe, zur Vorlage der Ausweise auf. Anhand meines Personalausweises führten sie mithilfe eines Funkgerätes sodann einen Datenabgleich durch. Dabei wurde festgestellt, dass zu einem der Jugendlichen Erkenntnisse aus dem Jahre 2011 als Betäubungsmittelkonsument vorlägen. Die Beamten nahmen sodann die von ihm in einem Rucksack mitgeführten Sachen in Augenschein, allerdings ohne dass sie dabei etwas feststellen konnten. Zu mir und den anderen Personen lagen keine Erkenntnisse über Handel oder Konsum von Betäubungsmitteln und im Übrigen auch keine sonstigen strafrechtlich relevanten Erkenntnisse vor. Anschließend erhielten wir alle unsere Ausweise wieder zurück.“

Ich empfinde diese Behandlung durch die Polizei als diskriminierend, weil es sich um eine unzulässige Routinekontrolle ohne jeden konkreten Anlass handelte. Wir standen lediglich zusammen, haben uns unterhalten und Bier getrunken, während ich – wie es bei mir sehr oft der Fall ist – auf den nächsten Zug nach München gewartet habe. Es bestand somit überhaupt kein Grund, mich (und die anderen) einer Identitätsfeststellung und einem Datenabgleich zu unterziehen. Insbesondere habe ich erhebliche Zweifel daran, dass die Bundespolizei überhaupt für solche Maßnahmen auf dem Bahnhofsvorplatz zuständig war, wo wir in Bayern doch eine Landespolizei besitzen, die sich um die Gefahrenabwehr kümmert.“

Herr Zimmermann gibt den Auftrag, die Rechtslage und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahmen vom 10.5.2013 bis spätestens 1.7.2013 zu prüfen. Im Falle hinreichender Erfolgsaussichten erteilt er Frau Dr. Kieslinger hierzu entsprechende (Prozess-) Vollmacht und den Auftrag, den Rechtsbehelf in seinem Namen und Auftrag zu erheben und ggf. auch sofort zu begründen. Sollten sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs allerdings nicht als hinreichend erweisen bzw. sonstige rechtliche Hinweise erforderlich erscheinen, erbittet er ein Schreiben, in dem ihm die Rechtslage ausführlich erörtert wird.

Eine Nachfrage bei der Bundespolizeiinspektion Rosenheim-Bahnhof ergab, dass die beiden beteiligten Polizeibeamten über die Maßnahmen vom 10.5.2013 einen Aktenvermerk gefertigt haben. Danach hätten die beiden Beamten als Fußstreife an diesem Tag den Rosenheimer Bahnhof bewacht. Dabei seien sie gegen 13:30 Uhr von einem Passanten angesprochen worden, der mitgeteilt habe, er habe den Eindruck, direkt vor dem Bahnhofsgebäude würden

* Der Autor ist Leiter des Sachgebietes 8 bei der Landesrechtsanwaltschaft Bayern und im Nebenamt Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare. Die vorliegende Aufgabe entspricht nach Art und Schwierigkeit den Gepflogenheiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Bearbeiter in anderen Bundesländern können statt der Prüfung und Darstellung der aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen der zu erstellenden Schriftsätze diesen ggf. auch eine umfangreiche gutachtliche Prüfung voranstellen. Die Angaben zur Kriminalitätsrate und „Szene“ am Bahnhof Rosenheim sind fiktional, für die Bearbeitung vorliegend aber als wahr zu unterstellen.

in einer Gruppe von etwa fünf Personen Drogengeschäfte getätigt. Beim unmittelbar anschließenden Streifengang hätten sie im Bereich des Haupteingangs auf dem Vorplatz direkt neben der Treppe zur Bahnhofshalle eine etwa fünfköpfige Personengruppe angetroffen, bei der sich der Kläger und mehrere Jugendliche bzw. Heranwachsende befunden hätten. Sämtliche Personen hätten Alkohol konsumiert, ein Bierträger habe in ihrer unmittelbaren Nähe auf dem Boden gestanden. Vor diesem Hintergrund sollten mit den Maßnahmen abgeklärt werden, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliege. Dazu sei eine Identitätsfeststellung und ein Datenabgleich der angetroffenen Personen durchgeführt worden. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass am Rosenheimer Bahnhof die Kriminalität doppelt so hoch sei wie im Bundesdurchschnitt. Die Bundespolizei habe dort in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass im Bahnhofsgebäude und auf dem Bahnhofsvorplatz, zumindest im unmittelbaren Umgriff um das Bahnhofsgebäude, die Situation eines sozialen Brennpunktes festzustellen sei. Dort komme es, verglichen mit anderen Bahnhöfen in Deutschland, zu vergleichsweise vielen Betäubungsmitteldelikten sowie Delikten aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität. Deshalb richte die zuständige Bundespolizeiinspektion hier ihr besonderes Augenmerk auf die am Bahnhof anwesende „Szene“ sowie die Personen, die mit ihr in Kontakt träten.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Auftrag des Mandanten ist auszuführen. Der Sachbericht bzw. Darstellung des Sachverhalts ist erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben des Mandanten sowie die Feststellungen im Aktenvermerk der Bundespolizei zutreffend sind. Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Soweit die vorliegenden Informationen nach Ansicht der Bearbeiter für die Beurteilung des Falles nicht ausreichen, ist zu unterstellen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht erzielt werden kann.

Hinweis:

Das Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG) ist in der Textsammlung Sartorius I unter Nr. 90 abgedruckt. Auf §§ 1, 3, 14, 23 und 34 BPolG wird hingewiesen.

Die Bundespolizeiinspektion Rosenheim-Bahnhof gehört zum Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München (§§ 57, 58 BPolG) und ist für die Bahnanlagen des Bahnhofes Rosenheim sachlich wie örtlich zuständig.

§ 4 I 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lautet wie folgt:

„Bahnanlagen sind alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern.“

Weitere eisenbahnrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.